

Austauschseite

zur Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- Änderungen sind rot dargestellt -

. zur HA-Sitzung am 24.05.2018; . zur StVV-Sitzung am 31.05.2018

4. Abschnitt: Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher/Ortsbeiräte

Anlage 4

§ 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

§ 15 Ortsbeiräte

5. Abschnitt: Beiräte und Beauftragte

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

§ 17 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

§ 18 Seniorenbeirat

§ 19 Kulturbeirat

6. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

§ 20 Einwohnerbeteiligung

§ 21 Einwohnerfragestunde

§ 22 Einwohnerversammlung

~~§ 23~~ **Petitionsrecht**

7. Abschnitt: Spenden

§ ~~24~~ **23** Annahme und Verwendung

8. Abschnitt: Öffentlichkeit

§ ~~25~~ **24** Bekanntmachungen

§ ~~26~~ **25** Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

9. Abschnitt: Inkrafttreten

§ ~~27~~ **26** Inkrafttreten

1. Abschnitt

Stadt

§ 1

Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen "Eberswalde" und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.
- (2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.

Austauschseite

zur Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- Änderungen sind rot dargestellt -

. zur HA-Sitzung am 24.05.2018; . zur StVV-Sitzung am 31.05.2018

- (3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsstreifen von oben die Farben schwarz, weiß und grün und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (4) Das Siegel führt das Wappen mit der Überschrift "Stadt Eberswalde, Landkreis Barnim".

2. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 3

Einberufung der Sitzungen

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Terminplans für das laufende Jahr einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § **26 24** dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
 5. Grundstücksgeschäfte
 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten
 7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt Eberswalde beteiligt ist
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 BbgKVerf in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 23

Petitionsrecht

~~Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, sich in den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb von 4 Wochen durch diejenige/denjenigen, an die/den die Petition gerichtet ist, über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhalten die Einreicherinnen und Einreicher einen Zwischenbescheid. Die Beantwortung von Petitionen, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.~~

7. Abschnitt

Spenden

§ 24 23

Annahme und Verwendung

Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:

Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Spenderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

8. Abschnitt

Öffentlichkeit

§ 25-24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des

Austauschseite

zur Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- Änderungen sind rot dargestellt -

. zur HA-Sitzung am 24.05.2018; . zur StVV-Sitzung am 31.05.2018

§ 26 25

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

9. Abschnitt Inkrafttreten

§ 27-26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den.....

Boginski
Bürgermeister

Siegel

7. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

- § 23 Einwohnerbeteiligung
- § 24 Einwohnerfragestunde
- § 25 Einwohnerversammlung
- § 26 Bürgerhaushalt
- § 27 Petitionsrecht

8. Abschnitt: Öffentlichkeit

- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

9. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 30 Inkrafttreten

~~7.~~ 6. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

- § ~~23~~ **20** Einwohnerbeteiligung
- § ~~24~~ **21** Einwohnerfragestunde
- § ~~25~~ **22** Einwohnerversammlung
- ~~§ 26~~ **Bürgerhaushalt**
- ~~§ 27~~ **23** Petitionsrecht

~~6.~~ 7. Abschnitt: Spenden

- § ~~16~~ **24** **23** Annahme und Verwendung

8. Abschnitt: Öffentlichkeit

- § ~~28~~ **25** **24** Bekanntmachungen
- § ~~29~~ **26** **25** Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

9. Abschnitt: Inkrafttreten

- § ~~30~~ **27** **26** Inkrafttreten

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 29 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
 5. Grundstücksgeschäfte
 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten

§ 5 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Tag vor der Sitzung gemäß § 29 25 24 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner
 2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner
 3. Angelegenheiten, die durch das Sozialgeheimnis geschützt sind
 4. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter
 5. Grundstücksgeschäfte
 6. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten

<p>5. Abschnitt Spenden</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Annahme und Verwendung</p> <p>Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:</p> <p>Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Spenderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.</p>		<p>- bezüglich § 16 Annahme und Verwendung von Spenden erfolgte lediglich eine Neustrukturierung</p> <p>- neu mit gleichem Inhalt im Abschnitt 7 § 24 23</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 26 Bürgerhaushalt</p> <p>Die Stadt Eberswalde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Das Nähere regelt eine gesonderte Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Bürgerhaushalt</p> <p>Die Stadt Eberswalde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Das Nähere regelt eine gesonderte Satzung.</p>	<p>- Satz 2 integriert in § 20 der überarbeiteten Hauptsatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Petitionsrecht</p> <p>Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, sich in den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb eines Monats durch diejenige/denjenigen, an die/den die Petition gerichtet ist, über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhalten die Einreicherinnen und Einreicher einen Zwischenbescheid. Die Beantwortung von Petitionen, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27-23 Petitionsrecht</p> <p>Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht, sich in den Angelegenheiten der Stadt Eberswalde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden. Die Einreicherinnen und Einreicher sind innerhalb eines Monats von 4 Wochen durch diejenige/denjenigen, an die/den die Petition gerichtet ist, über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhalten die Einreicherinnen und Einreicher einen Zwischenbescheid. Die Beantwortung von Petitionen, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.</p>	<p>- dient der Verschlinkung der Hauptsatzung, weil der Wortlaut überwiegend dem der BbgKVerf entspricht</p>

	<p>5-7. Abschnitt Spenden</p> <p style="text-align: center;">§ 16 24 23</p> <p style="text-align: center;">Annahme und Verwendung</p> <p>Für die Annahme und Verwendung von Sach- und Geldspenden gelten folgende Regelungen:</p> <p>Bei Spenden an die Stadt Eberswalde bis einschließlich 2.500,- Euro pro Senderin/Spender und Jahr entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme und Verwendung, bei Spenden über 2.500,- Euro bis einschließlich 5.000,- Euro ist ein Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen und bei Spenden über 5.000,- Euro entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>- hier erfolgte keine Neuformulierung</p> <p>- aus § 16 wurde lediglich § 24 23</p>
--	---	--

**8. Abschnitt
Öffentlichkeit**

§ 28

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet.
Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschrift-

**8. Abschnitt
Öffentlichkeit**

§ 28 25 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der üblichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist, soweit es sich um eine Satzung handelt, zusammen mit dieser nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern nicht in Einzelfällen aufgrund von Rechtsvorschriften eine abweichende Frist vorgese-

§ 29

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

§ 29 26 25

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eberswalde hat das Recht Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Unterlagen liegen jeweils zwei Tage vor Beginn der Sitzung zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Fraktionen sowie die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher sind berechtigt, zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und der Einwohner der Stadt Eberswalde über ihre Tätigkeit in jeder Ausgabe der durch die Stadt Eberswalde herausgegebenen Zeitung „Eberswalder Monatsblatt“ einen Beitrag zu veröffentlichen. Der Umfang des von den Fraktionen, den Ortsbeiräten und den Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrags darf bei einer Schriftgröße von 9 pt (Punktschriftgröße) nicht mehr als 1.400 Zeichen betragen.

**9. Abschnitt
Inkrafttreten**

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

**9. Abschnitt
Inkrafttreten**

§ **30** ~~27~~ ~~26~~
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.